



Referenz-Nr.: Geko-Nr. MAUH-B9XJ9V

Kontakt: Marc Autenrieth, Projektleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 90, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

1/4

## **Gestaltung der Niederwasserrinne, Niederwiesenbach, Marthalen. Projektfestsetzung mit Festlegung Gewässerraum**

Gemeinde Marthalen (Niedermartel, Junkerenbuck)

- Massgebende Dossier Auflageprojekt und Gewässerraumfestlegung vom 3. Juli 2018:  
Unterlagen
- Technischer Bericht 15.112.00 vom 03.07.2018
  - Massenbilanz Roh- / Endgestaltung 15.112.00.04 1:100 vom 02.02.2016
  - Übersicht Rohplanie 15.112.00.05 1:2000 vom 02.07.2018
  - Gestaltung Niederwassergerinne 15.112.00.11 1:500 vom 02.07.2018
  - Gestaltung Niederwassergerinne 15.112.00.12 1:500 vom 02.07.2018
  - Gestaltung Niederwassergerinne 15.112.00.13 1:500 vom 02.07.2018
  - Gestaltung Niederwassergerinne 15.112.00.14 1:2000 / 1:200 vom 02.07.2018
  - Gestaltung Niederwassergerinne 15.112.00.15 1:100 vom 02.07.2018
  - Details Sohlenfixpunkte 15.112.00.16 1:50 / 1:100 vom 02.02.2016
  - Details Schwellen 15.112.00.17 1:50 / 1:100 vom 02.02.2016
  - Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung mit Gewässerraumplan vom 02.07.2018

### **Ausgangslage**

Mit Baudirektionsverfügung (BDV) Nr. 344 vom 2. April 2004 wurde die Revision des kantonalen Gestaltungsplans «Kiesgebiet Niedermartelen» (Gestaltungsplan 2003) festgesetzt. Zusätzlich zu dem mit BDV Nr. 259 am 4. März 1996 genehmigten Gestaltungsplan wurde damit die Endgestaltung (Mehrauffüllung) und eine neue Führung des Niederwiesenbachs (Mederbach) festgesetzt. Die Revision war vom 13. Juni 2003 bis zum 25. August 2003 öffentlich aufgelegt.

Mit BDV Nr. 2106 vom 14. November 2007 wurde anschliessend das Projekt für die provisorische Umlegung des Baches festgesetzt. Darin wird auch das weitere Vorgehen zur Rückverlegung des Bachprovisoriums in das definitive Gerinne festgehalten. Gemäss Gestaltungsplan wird der Niederwiesenbach unterhalb der Ellikerbrücke auf einer Länge von rund 1150 m in sein definitives Gerinne verlegt und revitalisiert. Der neue Bachlauf wird von den Kiesunternehmen innerhalb eines 21 m breiten Landstreifens im Rohzustand gemäss Gestaltungsplan erstellt. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) übernimmt die Gestaltung der Niederwasserrinne.

### **Auflageprojekt**

Im Rahmen des Projekts werden die Niederwasserrinne ausgehoben sowie Schwellen, Sohlenfixpunkte und punktuelle Ufersicherungen erstellt. Die Niederwasserrinne wird ca. 50 bis 80 cm tief und 1.50 bis 3.50 m breit in die Rohberme gegraben und anschliessend, sofern erforderlich, mit grobkiesigem Sohlenmaterial ca. 20 cm stark ausgekleidet.

Die Projektierung der Rückverlegung in das neu zu schaffende definitive Gerinne sowie dessen Ausgestaltung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachstellen, insbesondere der Fachstelle Naturschutz (Bepflanzung und Begrünung) und dem zuständigen Fischereiaufseher (Strukturelemente im Gewässer).

Im Gestaltungsplan 2003 wurden nebst dem definitiven Gewässerverlauf auch die durch die Kiesunternehmen zu erstellenden naturnahen Flächen definiert. Der Gewässerraum von 21 m Breite wird dem AWEL zugeteilt. Das Gewässer wird primär als aquatischer Lebensraum gestaltet. Die naturnahen Flächen ausserhalb des Gewässerraums werden primär nach Vorgabe der Fachstelle Naturschutz ausgebildet. Der 5 m breite Landstreifen zwischen Gewässer und Flurweg wird Teil der Gewässerparzelle, jedoch nach Vorgabe der Fachstelle Naturschutz ausgebildet und bewirtschaftet.

Die Vorgaben bezüglich Biosicherheit wurden im Projekt und werden bei der weiteren Ausführung berücksichtigt. Sowohl Neophyten als auch Neozoen wurden im heutigen Gewässer (Provisorium) sowie innerhalb der Rohplanie erfasst. Bei den Bauarbeiten ist kein Materialabtrag vorgesehen. Auch Grüngut wird nicht entsorgt. Bei der geplanten Übertragung von Soden aus dem alten in den neuen Gewässerlauf wird dem Aspekt der Biosicherheit besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die in den Projektunterlagen vorgesehenen Kunstbauten (zwei temporäre Brücken, eine temporäre Förderanlage, ein neuer Flurweg sowie eine Sammelleitung entlang des Niederwiesenbachs inkl. Einleitungen in das Gewässer) sind nur illustrativ und werden nicht im Rahmen des vorliegenden Projektsetzungsverfahrens bewilligt, sondern sind in einem separaten Verfahren zu beurteilen und zu bewilligen. Die nach der Projektfestsetzung zuständigen Werkeigentümer haben für die neuen Bauten und Anlagen ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

### **Gewässerraum**

Die Bemessung des erforderlichen Raumbedarfs von Fliessgewässern ausserhalb von Schutzgebieten wird in Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) definiert. Die daraus resultierende minimale Breite des festzulegenden Gewässerraums für den Niederwiesenbach beträgt knapp 14 m. Die Gewässerbreite von Böschungsoberkante zu Böschungsoberkante ist jedoch im kantonalen Gestaltungsplan mit 21 m definiert. Da die Begrenzung des Gewässerraums nicht in der Böschung liegen darf, wird ein Gewässerraum von 21 m ausgeschieden (Böschungsoberkante zu Böschungsoberkante). Dies entspricht nahezu dem Gewässerraum von 21.2 m nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV).

### **Öffentliche Planaufgabe und Vernehmlassung**

Das Projekt ist zusammen mit den Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums vom 20. Juli 2018 bis zum 20. August 2018 zeitgleich mit der kantonalen Vernehmlassung öffentlich aufgelegt worden. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat Marthalen sowie die kantonalen Fachstellen haben dem Projekt sowie der Festlegung des Gewässerraums mit Auflagen und Nebenbestimmungen zugestimmt. Diese Auflagen und Nebenbestimmungen werden bei der Ausführungsprojektierung und der Umsetzung berücksichtigt. Der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) steht demnach nichts entgegen.

## **Landerwerb**

Der Kanton erwirbt die gesamte Fläche des zukünftigen Gewässers einschliesslich des 5 m breiten Uferstreifens zwischen Bach und Flurweg von den Kiesunternehmen. Im Gegenzug tritt er die heutige Gewässerparzelle (Provisorium) an die Kiesunternehmen ab. Die Eigentumsübertragung erfolgt mit der Umlegung des Gewässers. Für die 21 m breite Gewässerparzelle bezahlt der Kanton Fr. 1.50/m<sup>2</sup> (total etwa Fr. 36 200), für den 5 m breiten Landstreifen zwischen Bach und Flurweg Fr. 3.00/m<sup>2</sup> (total etwa Fr. 17 200). Die Parzelle des heutigen Bachprovisoriums tritt der Kanton für Fr. 1.50/m<sup>2</sup> (total etwa Fr. 7 400) an die Kiesunternehmen ab. Dies wurde mit dem Gestaltungsplan (BDV Nr. 2106/2007, Dispositiv Ziffer IV) bereits so verfügt. Die neue Gewässerparzelle wird innerhalb des Kantons dem AWEL zugewiesen.

Gemäss Gestaltungsplan (BDV Nr. 2106/2007, Dispositiv Ziffer V) sollte mit der Eigentumsübertragung der beiden Gewässerparzellen (altes und neues Gewässer) eine einmalige Entschädigung für die Abbau- und Auffüllungsrechte ausgerichtet werden. Die Parteien (AWEL, Immobilienamt des Kantons Zürich IMA und Toggenburger AG) haben sich infolge schwer abschätzbarer Kiesvorkommen und Abbau-/Auffüllungsdauer darauf geeinigt, anstelle einer einmaligen Zahlung einen Abbauvertrag abzuschliessen.

Die Parzelle Kat.-Nr. 3727 ist im Eigentum der Gemeinde Marthalen. Die Gemeinde hat beschlossen, die Parzelle nicht zu verkaufen, akzeptiert jedoch die Eintragung einer unentgeltlichen Dienstbarkeit zum Durchleiten des öffentlichen Gewässers.

Die Landbeanspruchung während der Bauphase wird von den an den Grundstücken Berechtigten geduldet.

## **Kosten**

Für die Realisierung des Vorhabens wurde ein Objektkredit von Fr. 770 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, AWEL, bewilligt (BDV Nr. 497 vom 4. September 2018). Mit dem Bauabschluss übernimmt das AWEL den Unterhalt und die Entwicklungspflege des neuen Gewässerabschnitts. Die Kosten dafür gehen zulasten des Gewässerunterhalts AWEL.

## **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Das Projekt vom 3. Juli 2018 für die Gestaltung der Niederwasserrinne des Niederwiesenbachs in Marthalen zwischen der Brücke Ellikerstrasse und dem Weiher beim Niederholz wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG festgesetzt.
- II. Mit der Projektfestsetzung sind die baurechtliche Bewilligung und das Enteignungsrecht erteilt. Diese Verfügung schliesst die fischerei-, die gewässerschutz- sowie die forstrechtliche Bewilligung ein.
- III. Dispositiv Ziffer V der BDV Nr. 2106/2007 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst: «Die Materialabbau- und Materialauffüllentschädigungen werden zwischen den Parteien in einem Abbauvertrag geregelt.»



- IV. Die Eigentumsübertragung erfolgt gemäss Dispositiv Ziffer IV der BDV Nr. 2106/2007.
- V. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j der Hochwasserschutzverordnung vom 14. Oktober 1992 wird der Gewässerraum am Niederwiesenbach zwischen der Brücke Ellikerstrasse und dem Weiher beim Niederholz gemäss dem Plan «Situation Gewässerraum», 1:1000, Plan Nr. 1, vom 3. Juli 2018 und dem dazugehörigen Kurzbericht vom 2. Juli 2018 festgelegt.
- VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- VII. Mitteilung an
- Gemeinde Marthalen, Underdorf 2, 8460 Marthalen
  - IMA/Landerwerb/Markus Schmid
  - ALN/FJV
  - ALN/FaBo
  - ALN/FNS
  - ALN/AWald
  - ALN/ALA
  - AWEL/GS/Oberflächengewässerschutz
  - AWEL/AW/Altlasten
  - AWEL/AW/Biosicherheit
  - AWEL/WB/BB

Versand:

02. Mai 2019

Markus Kägi  
Regierungsrat